

Beschäftigung von Schülern, Studierenden und Praktikanten

BARMER



Das bin ich ...



Tobias Nau

Sales Consultant

Agenda

1. Beschäftigung von Schüler/innen
2. Geringfügig Beschäftigte
3. Beschäftigung von Studierenden
4. Praktika
5. Freiwilligendienste
6. Arbeitgeber- und Unfallversicherung
7. Angebote für Unternehmen



1 Beschäftigung von Schüler/innen

1 Beschäftigung von Schüler/innen

1

Gesetzlicher Mindestlohn

2

Jugendarbeitsschutzgesetz

3

Sozialversicherungspflicht

4

Besonderheiten bei
Familienangehörigen

5

Meldungen zur
Sozialversicherung



1 Beschäftigung von Schüler/innen

Gesetzlicher Mindestlohn

- **13,90 €** seit 1.1.2026 (brutto je Zeitstunde)
- **Gilt nicht** für minderjährige Schüler und Schülerinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- **Gilt** für Schüler und Schülerinnen, die 18 Jahre oder älter sind bzw. bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen
- Verzicht auf Mindestlohn ist unzulässig, einzige Ausnahme: gerichtlicher Vergleich

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Jugendarbeitsschutzgesetz

**Kinder dürfen
grundsätzlich nicht
beschäftigt werden**

Ausnahmen

- Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht
- Kinder über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten
 - leichte und für Kinder geeignete Arbeiten
 - an nicht mehr als 2 Stunden täglich
 - nicht zwischen 18.00 und 8.00 Uhr
 - nicht vor oder während des Schulunterrichts

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Sozialversicherungspflicht

SV-Pflicht bei abhängiger Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt

Ausnahmen von SV-Pflicht

- Familienhafte Mitarbeit
- Versicherungsfreiheit (z. B. kurzfristige Beschäftigung)
- Arbeitslosenversicherung: versicherungsfrei bei Ausbildung an allgemeinbildender Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) nicht aber an Abend- und Volksschulen



Bescheinigung der Schule unbedingt zu den Entgeltunterlagen nehmen!

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Sozialversicherungspflicht

Beispiel: Lediglich familienhafte Mitarbeit

Der Schüler Colin Bergmann hilft gelegentlich im elterlichen Betrieb aus.
Ein Entgelt bekommt er dafür nicht.



Es handelt sich um familiäre Unterstützungsleistungen ohne die Zahlung von Arbeitsentgelt. Sozialversicherungspflicht scheidet daher von vornherein aus.



1 Beschäftigung von Schüler/innen Besonderheiten bei Familienangehörigen

- Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unter Familienangehörigen möglich (Kinder, Enkel, Enkelinnen, Urenkel, Urenkelinnen, Adoptivkinder)
- Besondere Prüfung erforderlich
- Statusfeststellungsverfahren durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DEÜV-Anmeldung immer mit Statuskennzeichen „1“)

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Besonderheiten bei Familienangehörigen



Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ist entscheidend

Kriterien zur Prüfung der Versicherungspflicht sind unter anderem

- Beschäftigung anstelle einer anderen Arbeitskraft
- Angemessenes Entgelt, insbesondere in tariflicher bzw. ortsüblicher Höhe
- Buchung des Arbeitsentgelts als Betriebsausgabe
- Arbeitsvertrag (Urlaub, Entgeltfortzahlung, Arbeitszeit)

1 Beschäftigung von Schüler/innen

Meldungen zur Sozialversicherung

Versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer/in

- Personengruppenschlüssel »**101**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**1111**« oder bei Arbeitslosenversicherungs-freiheit »**1101**«

Kurzfristige Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »**110**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**0000**«

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »**109**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**6100**« oder bei Befreiung von der RV-Pflicht »**6500**«

Einzugs-/ Annahmestelle

- BARMER bzw. zuständige Krankenkasse
- Minijob-Zentrale

2

Geringfügig Beschäftigte

2 Geringfügig Beschäftigte

1

Gesetzlicher Mindestlohn

2

Unterscheidung

3

Geringfügig entlohnte
Beschäftigung

4

Ausübung mehrerer
(Dauer-)Beschäftigungen

5

Kurzfristige
Beschäftigungen

6

Kurzfristigkeit: Über-
schreiten der Zeitgrenze

7

Mehrere kurzfristige
Beschäftigungen

8

Prüfung der
Berufsmäßigkeit

8

Meldungen zur
Sozialversicherung

2 Geringfügig Beschäftigte

Gesetzlicher Mindestlohn

13,90 € seit 1.1.2026
(brutto je Zeitstunde)

Bei geringfügig entlohnter
Beschäftigung 603 €/Monat
(unbedingt Höchst-
stundenzahl beachten)

Dokumentationspflicht über
Beginn und Ende sowie Dauer
der täglichen Arbeitszeit
(bis zum Ablauf des
7. Kalendertages aufzeichnen,
2 Jahre aufbewahren)

Ausnahmen:

Familienangehörige und im
Privathaushalt Beschäftigte

2 Geringfügig Beschäftigte

Unterscheidung

Versicherungsfreiheit: zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis
603 € im Monat

Kurzfristige Beschäftigung

- Befristung auf max. 3 Monate /
70 Arbeitstage im Kalenderjahr

2 Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 603 € im Monat / 7.236 € im Jahr (inklusive mit hinreichender Sicherheit zu erwartender Einmalzahlungen wie Weihnachts-/ Urlaubsgeld)

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale) sind außen vor

Wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich

Flexible Arbeitszeitregelungen (Führen von Arbeitszeitkonten) sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich

2 Geringfügig Beschäftigte

Ausübung mehrerer (Dauer-)Beschäftigungen

Beschäftigung A		Beschäftigung B		Beschäftigung C		Beurteilung
603 € (geringf. entlohnt)	+	400 € (geringf. entlohnt)			=	Zusammenrechnung A und B = Versicherungspflicht
603 € (geringf. entlohnt)	+	800 €			=	Keine Zusammenrechnung A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = Versicherungspflicht
603 € (geringf. entlohnt) zuerst aufgenommen	+	400 € (geringf. entlohnt) zuletzt aufgenommen	+	1.200 €	=	A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = durch Zusammenrechnung mit C KV-/PV-/RV-Pflicht, aber ALV-Freiheit* (keine Befreiung von der RV-Pflicht möglich) C = Versicherungspflicht

* In der ALV werden die Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.

2 Geringfügig Beschäftigte Kurzfristige Beschäftigung

- Nach Eigenart oder im Voraus vertraglich befristet auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage (in landwirtschaftlichen Betrieben: 15 Wochen oder 90 Arbeitstage); Zeitraum: 1.1. bis 31.12.
- Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen sind gleichwertige Alternativen (in landwirtschaftlichen Betrieben: 15 Wochen oder 90 Arbeitstage)
- Bei Beschäftigung mit mindestens 5 Wochentagen auch dann, wenn sie über 3 Kalendermonate hinausgeht, aber 70 Arbeitstage nicht überschritten werden (in landwirtschaftlichen Betrieben: 15 Wochen oder 90 Arbeitstage)



2 Geringfügig Beschäftigte

Kurzfristigkeit: Überschreiten der Zeitgrenze

Ist das Überschreiten der Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage bzw. 15 Wochen / 90 Arbeitstage) im Laufe der Beschäftigung erkennbar?

Ja

Versicherungspflicht von dem Tag an, an dem das Überschreiten der Zeitgrenze erkennbar wird

Nein

Versicherungspflicht nachdem die Zeitgrenze erreicht ist

2 Geringfügig Beschäftigte

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Kurzfristigkeit scheidet bei **Berufsmäßigkeit** aus, diese liegt z. B. vor:

- während unbezahltem Urlaub
- während Elternzeit
- bei Beschäftigungslosen / als arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur Gemeldeten
- zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung, freiwilligem sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst

Prüfung entfällt, wenn das Entgelt 603 € / Monat nicht überschreitet oder die Beschäftigung bereits aufgrund Überschreitung Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage bzw. 15 Wochen / 90 Arbeitstage) als nicht geringfügig anzusehen ist

2 Geringfügig Beschäftigte Prüfung der Berufsmäßigkeit

Berufsmäßigkeit liegt z. B. nicht vor:

- neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
- zwischen Schulabschluss und Fachschulausbildung oder Studium
- neben Vorruhestandsgeldbezug
- neben dem Bezug einer Altersvollrente
- neben einem freiwilligen sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst



2 Geringfügig Beschäftigte

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Beispiel: Schulabgängerin – anschließend Berufsausbildung

Lana Harms hat im Juni ihr Abitur gemacht. Sie nimmt erstmals für die Zeit vom 12.7. bis 20.8.2026 eine befristete Beschäftigung auf. Lana arbeitet 40 Stunden in der Woche und erhält ein monatliches Entgelt von 2.410 €. Am 1.9.2026 beginnt sie eine Ausbildung zur Industriekauffrau.



Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Arbeitsentgelts und des Starts ins Berufsleben gehören Schulabgänger und Schulabgängerinnen zu den berufsmäßigen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen. Selbst Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate befristet sind, führen regelmäßig zur Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Ausnahme: geringfügig entlohnte Beschäftigung).

2 Geringfügig Beschäftigte

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Beispiel: Schulabgänger – anschließend Studium

Tim Weber hat im Juni sein Abitur abgelegt und übernimmt eine befristete Vollzeitbeschäftigung vom 14.6. bis 30.7.2026. Bei Beginn dieser Beschäftigung versichert er, dass er beabsichtigt, zum 1.10.2026 ein Universitätsstudium aufzunehmen.



Beschäftigungen zwischen Schulabschluss und Studium, die auf max. 3 Monate befristet sind, sind von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und nicht als berufsmäßig anzusehen. In diesen Fällen kommen also kurzfristige und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigungen in Betracht.

2 Geringfügig Beschäftigte

Meldungen zur Sozialversicherung

Geringfügig entlohnte
Beschäftigung

- Personengruppen-
schlüssel »**109**«
- Beitragsgruppen-
schlüssel »**6100**«
oder bei Befreiung
von der RV-Pflicht
»**6500**«

Kurzfristige
Beschäftigung

- Personengruppen-
schlüssel »**110**«
- Beitragsgruppen-
schlüssel »**0000**«

Einzugs-/
Annahmestelle

- Minijob-Zentrale

Hilfreiche Rechner für die Lohnnebenkosten

BARMER Firmenportal: www.barmer.de/rechner



Sozialversicherungsrechner

Mit dem BARMER Sozialversicherungsrechner ermitteln Sie ganz einfach die Sozialbeiträge für Ihre Beschäftigten.



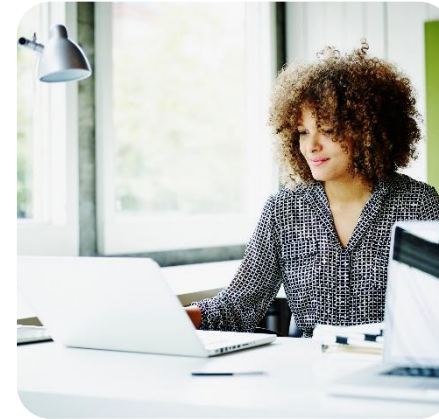
Minijob-Rechner

Erfahren Sie mit wenigen Klicks, welche Sozialabgaben bei einer Beschäftigung innerhalb der Minijob-Grenze anfallen.



Midijob-Rechner

Der Midijob-Rechner zeigt, wie hoch die Sozialversicherungsbeiträge sind und welche Auswirkungen die Beitragsreduzierung im Übergangsbereich hat.



Fristenrechner

Mit dem Fristenrechner berechnen Sie Fristen und Zahltermine rund um Mutterschutz, Entgeltfortzahlung und Krankengeld schnell und einfach.



Krankengeldrechner

Mit dem Krankengeldrechner ermitteln Sie die finanzielle Absicherung Ihrer Angestellten nach der Lohnfortzahlung.

3 Beschäftigung von Studierenden

3 Beschäftigung von Studierenden

1

Definition Studierende

2

Gesetzlicher Mindestlohn

3

Ausbildungsintegrierte
duale Studiengänge

4

Werkstudenten
(Beschäftigung und
Studium)

5

Werkstudenten-Privileg

6

Werkstudenten-Privileg:
mehrere Beschäftigungen

7

Meldungen zur
Sozialversicherung

8

Arbeitsmodelle für
Studierende

3 Beschäftigung von Studierenden

Definition Studierende

Ein „ordentlich“ Studierender ist, wer an einer Hochschule oder einer sonstigen wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert ist und...

...das Studium seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Die Immatrikulation, also die Einschreibung in das Mitgliederverzeichnis der Hochschule, ist Voraussetzung für die Krankenversicherung der Studierenden.

Das Werkstudentenprivileg gilt nur für „ordentlich“ Studierende





3 Beschäftigung von Studierenden Gesetzlicher Mindestlohn

- **13,90 €** seit 1.1.2026 (brutto je Zeitstunde)
- auch für Studierende, die neben dem Studium oder in den Semesterferien arbeiten
- **nicht** für bestimmte Praktika (dazu später mehr)

Mindestlohngesetz auch für Studierende aus dem Ausland, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen.

3 Beschäftigung von Studierenden

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Gerichtet auf berufliche Erstausbildung, verbinden das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Erwerb eines zweiten anerkannten Abschlusses (Berufsausbildung) neben dem Studienabschluss

Studienphasen und Berufsausbildung sind sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt

Werden i. d. R. an Fachhochschulen / Berufsakademien in öffentl. / privater Trägerschaft angeboten, Voraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem (Kooperations-)Betrieb



3 Beschäftigung von Studierenden

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Teilnehmende an dualen Studiengängen

- Personengruppenschlüssel (auch wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird) »102«
- Beitragsgruppenschlüssel »1111«

Als Geringverdienende (Arbeitsentgelt \leq 325 € im Monat)

- Personengruppenschlüssel »121«
- Beitragsgruppenschlüssel »1111«

Einzugs-/ Annahmestelle

- **BARMER** bzw. zuständige Krankenkasse

3 Beschäftigung von Studierenden Werkstudenten (Beschäftigung und Studium)

Beschäftigung während des **Semesters**

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Versicherungsfreiheit

- Arbeitsentgelt max. 603 € pro Monat (Minijob)
- Befristung (von vornherein) auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (Kurzfristigkeit)
- **Werkstudenten-Privileg:** max. 20 Arbeitsstunden pro Woche

Keine Versicherungsfreiheit:

- Arbeitsentgelt über 603 € pro Monat
- Ohne Befristung bzw. mit Befristung > 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres
- Mehr als 20 Arbeitsstunden pro Woche

Beschäftigung während der **Semesterferien**

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen für Versicherungsfreiheit:

- Minijob oder kurzfristige Beschäftigung
- **Werkstudenten-Privileg:** Beschäftigung ausschließlich in den Semesterferien (Entgelt und Wochenarbeitszeit unerheblich)

Keine Versicherungsfreiheit:

- Arbeitsentgelt über 603 € pro Monat oder ohne Befristung bzw. mit Befristung > 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage
- Beschäftigung über Semesterferien hinaus (Überschneidungen bis zu 2 Wochen sind unschädlich) oder mehr als 26 Wochen binnen Jahresfrist

Rentenversicherung

Studentische Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich **versicherungspflichtig** (Ausnahme: Kurzfristigkeit)

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

„**Werkstudenten-Privileg**“: Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, nicht aber in der Rentenversicherung

Voraussetzung: Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen

- Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden in der Woche
- Beschäftigung ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (während der Semesterferien oder während des Semesters, aber nachts bzw. an den Wochenenden), sofern auf nicht mehr als 26 Wochen im Jahr befristet

Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage bzw. 15 Wochen / 90 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet sind, sind in der Regel kurzfristig und daher in allen SV-Zweigen versicherungsfrei.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: 20-Stunden-Grenze unterschritten

Jonas Seeger jobbt neben dem Studium unbefristet als Kellner. Er arbeitet 18 Stunden in der Woche und verdient 1.100 € im Monat.



Jonas Seeger ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da die 20-Stunden-Grenze eingehalten wird. Er ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: 20-Stunden-Grenze überschritten

Henri Meier arbeitet neben dem Studium unbefristet bei Foto-Krause als Verkäufer. Die Arbeitszeit beträgt 22 Stunden wöchentlich, das Arbeitsentgelt 1.350 € im Monat.



Henri Meier ist versicherungspflichtig in allen SV-Zweigen, da es sich weder um eine dem Studium untergeordnete noch um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Selbst wenn die 20-Stunden-Grenze nur durch Arbeit am Wochenende bzw. in den Abend-/Nachtstunden überschritten wäre, käme Versicherungsfreiheit hier aufgrund der fehlenden Befristung nicht in Betracht.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Beschäftigung über 20 Stunden überwiegend am Wochenende

Medizinstudentin Finja Gerber ist befristet für das Sommersemester (19 Wochen) an den Wochenenden als Nachtwache im Johannes-Hospital eingesetzt (23 Stunden die Woche, 1.400 € im Monat), davor und danach arbeitet sie lediglich 15 Wochenstunden.



Finja Gerber ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da die 20-Stunden-Grenze nur befristet und für nicht mehr als 26 Wochen durch Wochenendarbeit überschritten wird. Sie ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Ausweitung einer Beschäftigung während der Semesterferien

Marla Dietz arbeitet neben dem Studium: während der Vorlesungszeit 19 Stunden die Woche (1.150 € im Monat) und in den Semesterferien 38 Stunden wöchentlich (2.300 € im Monat).



Marla Dietz ist versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, da sich die Beschäftigung dem Studium unterordnet und lediglich in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet wird. Sie ist rentenversicherungspflichtig.

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen

Zusammenrechnung der Arbeitszeiten aus zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen



> 20 Stunden in der Woche



Arbeitnehmer/in



≤ 20 Stunden in der Woche



Werkstudent/in

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Mehrere Beschäftigungen

Germanistikstudent Jonas Pohl hat eine Dauerbeschäftigung an der Theaterkasse (17 Stunden in der Woche, 1.100 € im Monat). Zusätzlich nimmt er am 1.10.2026 eine unbefristete Beschäftigung in einer Gaststätte auf (4 Stunden in der Woche, 245 € im Monat).



Theaterkasse: Jonas Pohl ist bis 30.9.2026 versicherungsfrei in der KV/PV und ALV, er ist rentenversicherungspflichtig. Ab dem 1.10.2026 besteht Versicherungspflicht zur KV/PV, ALV und RV (Überschreiten der 20-Stunden-Grenze).

Gaststätte: Die Beschäftigung ist geringfügig entlohnt und als erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei zur KV/PV und ALV. Es besteht RV-Pflicht (mit Befreiungsoption).

3 Beschäftigung von Studierenden

Werkstudenten-Privileg: mehrere Beschäftigungen

- 26-Wochen-Grenze begründet für sich allein keine Versicherungsfreiheit, sie schließt lediglich das Werkstudenten-Privileg bei Überschreiten der 20-Stunden-Grenze aus
- KV-/PV- und ALV-Pflicht, sofern Beschäftigungen an mehr als 26 Wochen / 182 Kalendertagen innerhalb eines **Zeitjahres** ausgeübt werden
- **Berechnung Jahresfrist:** vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Zeitjahr (= 12 Kalendermonate) zurück
- Zusammenrechnung aller Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden – ggf. auch bei verschiedenen Unternehmen und unabhängig davon, ob versicherungsfrei oder -pflichtig

3 Beschäftigung von Studierenden Werkstudenten-Privileg

Beispiel: Mehrere Beschäftigungen

Mika Kloß jobbt gelegentlich während des Studiums. Er nimmt am 1.12.2025 eine befristete Beschäftigung bis zum 31.1.2026 auf, in der er 25 Wochenstunden arbeitet, davon 10 Stunden nur an den Wochenenden.

Vorbeschäftigungen (Jahresfrist vom 1.2.2025 bis 31.1.2026):

1.3.2025 bis 31.3.2025	(25 Std./Woche)	31 KT
1.5.2025 bis 31.5.2025	(18 Std./Woche)	–
1.7.2025 bis 26.8.2025	(25 Std./Woche)	57 KT
1.9.2025 bis 30.9.2025	(22 Std./Woche)	30 KT
1.12.2025 bis 31.1.2026	(25 Std./Woche)	62 KT
		180 KT



Da Mika Kloß nicht mehr als 182 Kalendertage beschäftigt ist, besteht in der aktuellen Beschäftigung KV-/PV- und ALV-Freiheit, aber RV-Pflicht.

3 Beschäftigung von Studierenden

Meldungen zur Sozialversicherung

Werkstudenten-Privileg (nur RV-Pflicht)

- Personengruppenschlüssel »**106**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**0100**«

Kurzfristige Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »**110**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**0000**«

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Personengruppenschlüssel »**109**«
- Beitragsgruppenschlüssel »**6100**« oder bei Befreiung von der RV-Pflicht »**6500**«

Einzugs-/Annahmestelle

- BARMER bzw. zuständige Krankenkasse
- Minijob-Zentrale

Arbeitsmodelle für Studierende

BARMER Firmenportal:

www.barmer.de/studentenjobs



Sicher entscheiden

Sie erhalten eine Übersicht zu Beschäftigungsformen von Studierenden und Praktikant/innen.



Richtig einordnen

Sie erfahren, welche Faktoren für die sozialversicherungsrechtliche Einordnung relevant sind.



Pflichten kennen

Sie lesen, wann Versicherungsfreiheit besteht und wann Beiträge zu zahlen sind.



Rechtssicher handeln

Sie finden Hinweise, die bei der korrekten Einstellung und Meldung unterstützen.



4 Praktika

4 Praktika

1

Gesetzlicher Mindestlohn

2

Unterschiedliche Praktika –
unterschiedliche Beurteilung

3

Vorgeschriebene Praktika

4

Freiwillige Praktika

5

Schüler/innen-Praktika

4 Praktika

Gesetzlicher Mindestlohn

13,90 € seit 1.1.2026 (brutto je Zeitstunde) gilt nicht für

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- freiwillige Praktika begleitend zu Ausbildung oder Studium bis zu 3 Monaten
- freiwillige Praktika bis zu 3 Monaten zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl
- Praxisphasen während eines dualen Studiums

Freiwillige Praktika, die länger als 3 Monate dauern, sind bereits ab dem 1. Tag mindestlohnpflichtig. Ebenfalls mindestlohnpflichtig ist ein wiederholtes, bis zu 3-monatiges Praktikum beim selben Unternehmen, selbst bei erheblichem Zeitabstand.

4 Praktika

Unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung

**Studien- / Prüfungs-
ordnungen machen
Aufnahme oder
Abschluss des
Studiums ggf. vom
Ableisten eines oder
mehrerer Praktika
abhängig**

Versicherungsrechtliche Beurteilung richtet sich danach, ob die Praktika:

- laut Studien- / Prüfungsordnung vorgeschrieben sind oder nicht
- während oder außerhalb der theoretischen Ausbildung stattfinden
- mit oder ohne Zahlung von Arbeitsentgelt erfolgen
- unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung
- von Studierenden oder von Schülern bzw. Schülerinnen ausgeübt werden

4 Praktika

Unterschiedliche Praktika – unterschiedliche Beurteilung

Praktikum von Studierenden



vorgeschrieben



Unterscheidung von Zwischen-,
Vor- und Nachpraktikum



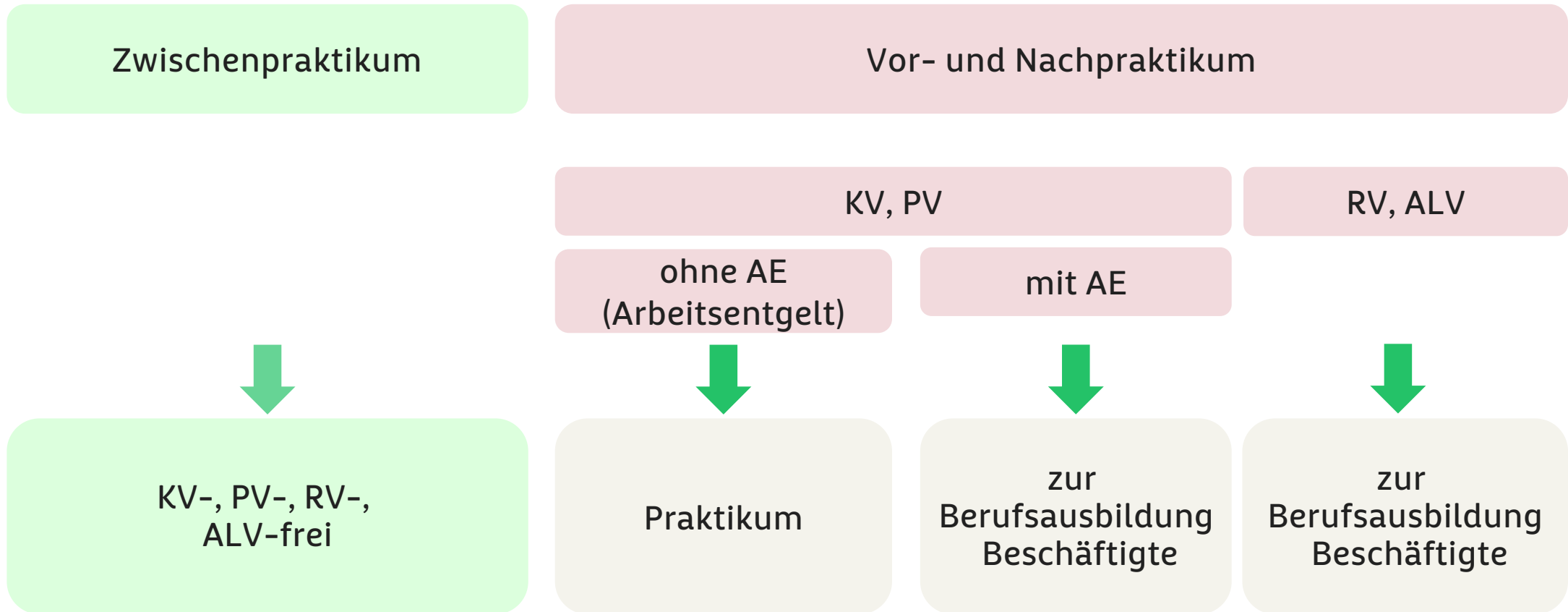
freiwillig



versicherungspflichtige Beschäftigung,
eventuell geringfügig oder
Werkstudentenprivileg

4 Praktika

Vorgeschriebene Praktika



4 Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel: Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Neo Lange studiert an einer Fachhochschule. Während seines Studiums absolviert er das für den Abschluss erforderliche Zwischenpraktikum.

Er arbeitet 25 Stunden in der Woche und erhält ein monatliches Gehalt von 1.550 €.



Neo Lange ist während seines Zwischenpraktikums versicherungsfrei in allen SV-Zweigen.

4 Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel: Vorgeschriebenes Vorpraktikum

Lorenz Daum übt ein vorgeschriebenes Vorpraktikum aus. Sein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt beträgt 300 €.



Lorenz Daum ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für die Beitragsberechnung gilt: Weil das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 € nicht überschreitet, hat das Unternehmen die Beiträge allein zu tragen.

4 Praktika

Vorgeschriebene Praktika

Beispiel: Vorgeschriebenes Nachpraktikum

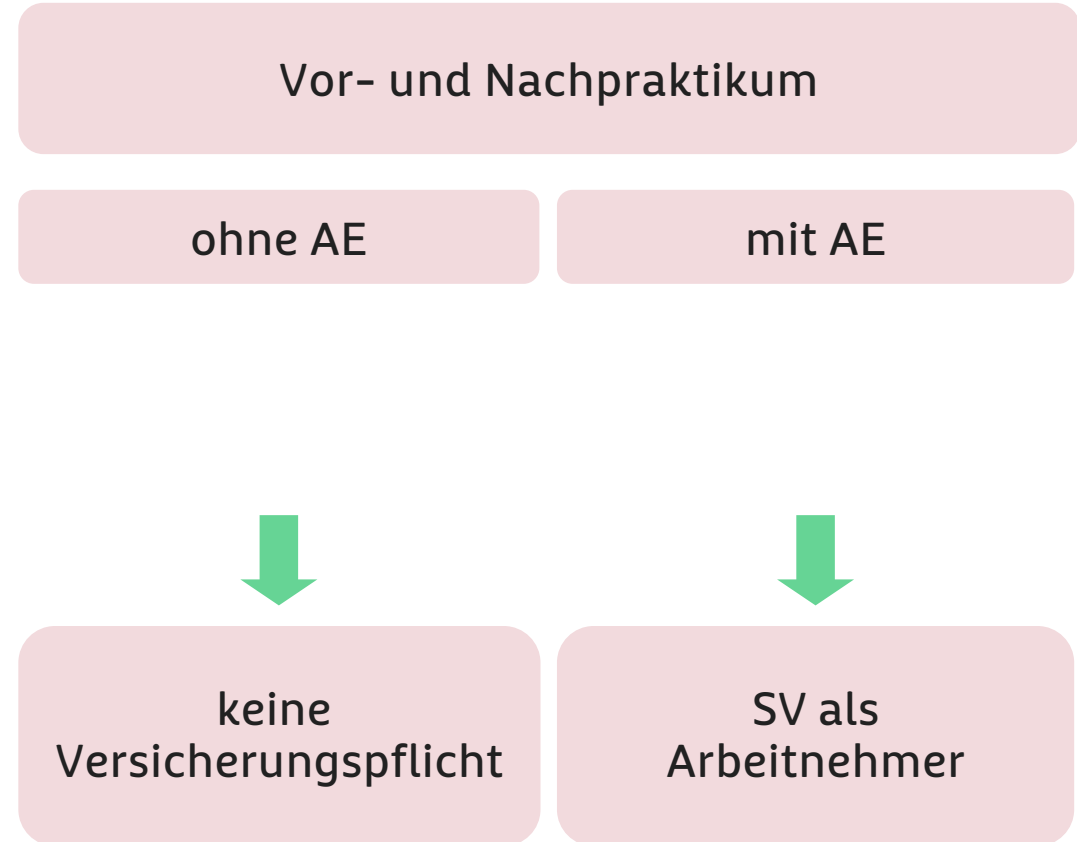
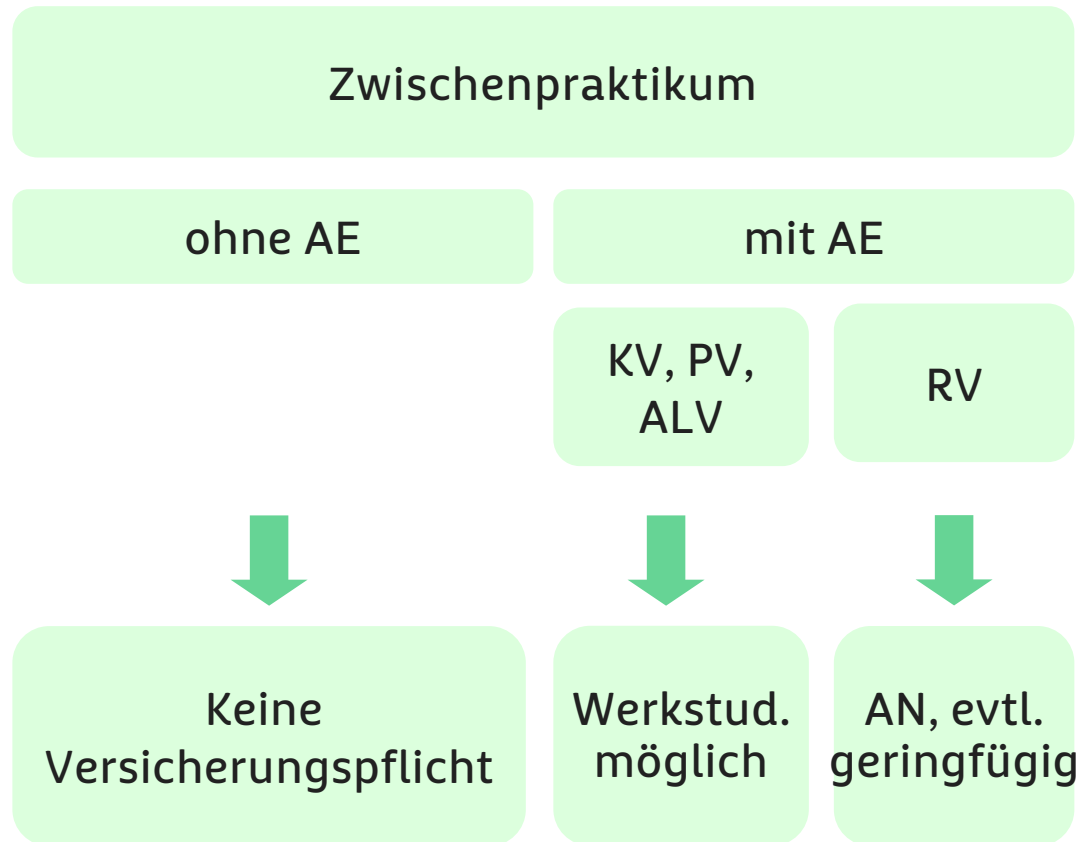
Lisa Otto absolviert nach Abschluss ihres letzten Studiensemesters das vorgeschriebene Nachpraktikum (30 Stunden / Woche, ohne Vergütung).



Lisa Otto ist versicherungspflichtig in der RV und ALV, die Beiträge sind aus 39,55 € (2026, bundesweit) zu berechnen (Beitragsgruppe: „0110“). Sie ist kranken- und pflegeversichert als Praktikantin.

4 Praktika

Freiwillige Praktika



4 Praktika

Freiwillige Praktika

Beispiel: Freiwilliges Zwischenpraktikum

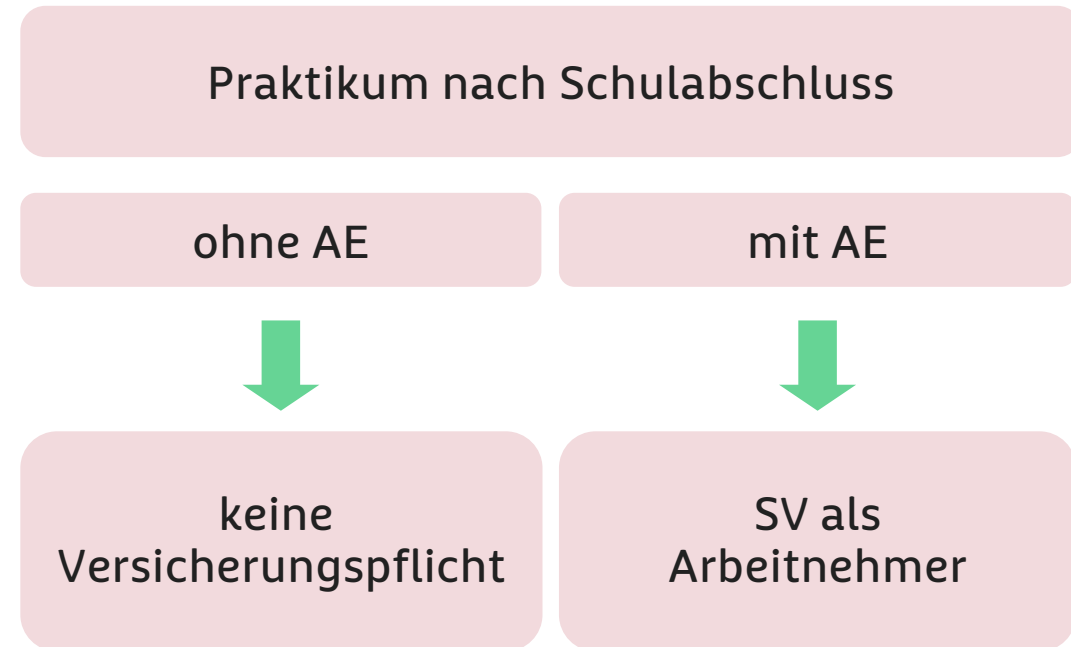
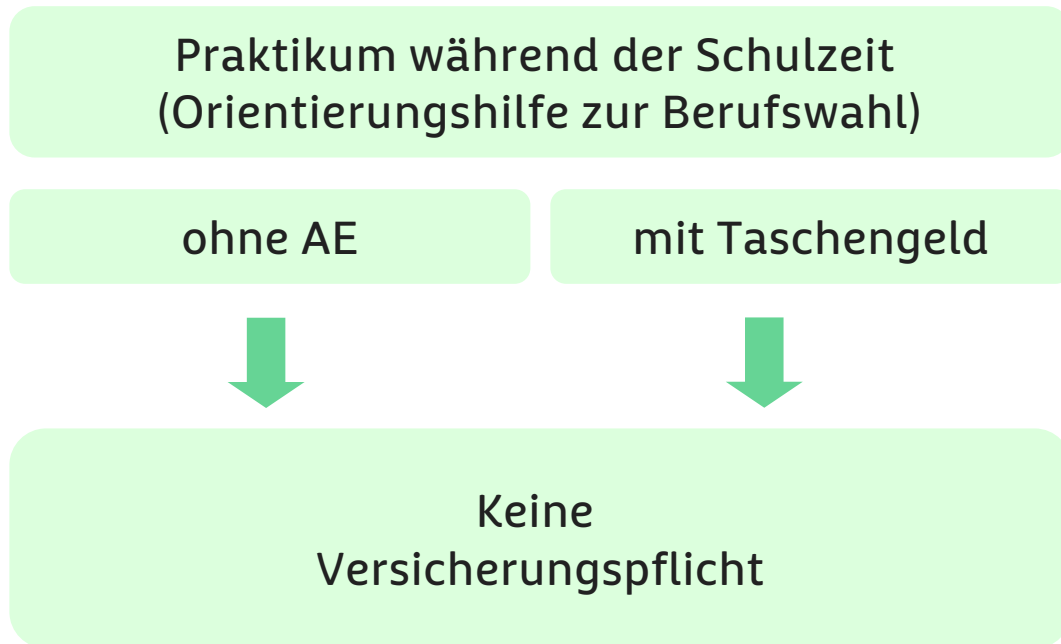
Der Student Tim Abraham übt ein nicht vorgeschriebenes, 4-monatiges Praktikum während seines Studiums aus. Die Wochenarbeitszeit beträgt 7,5 Stunden, das Arbeitsentgelt 500 € im Monat.



Tim Abraham ist im Praktikum versicherungspflichtig in der KV/PV, RV und ALV. Weil das Praktikum aber im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, sind vom Unternehmen in der KV Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu zahlen. In der PV und ALV sind keine Beiträge zu entrichten. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (mit Befreiungsoption).

4 Praktika

Schüler/innen-Praktika



5 Freiwilligendienste

5 Freiwilligendienste

1

Definition von
Freiwilligendiensten

2

Gesetzlicher Mindestlohn

3

Versicherungspflicht der
Teilnehmenden

4

Beitragsrechtliche
Besonderheiten

5

Meldungen zur
Sozialversicherung

5 Freiwilligendienste

Definition

- Engagement außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl – im sozialen, ökologischen, kulturellen oder sportlichen Bereich, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz
- Z. B. freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Menschen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- Dauer: grundsätzlich zwölf Monate, mindestens sechs und höchstens 18 Monate (Ausnahmefälle: bis zu 24 Monate)





5 Freiwilligendienste

Gesetzlicher Mindestlohn

- Ehrenamtliche Arbeit, kein Arbeitsverhältnis
- Angemessenes Taschengeld (ab 1.1.2026: maximal 676 €)
- Zusätzlich werden in der Regel Sachbezüge wie Unterkunft und Verpflegung sowie Arbeitskleidung kostenfrei gestellt

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht.

5 Freiwilligendienste

Versicherungspflicht der Teilnehmenden

mit Taschengeld und/oder Gewährung
von Sachbezügen

ohne Zahlung von Taschengeld
und/oder Gewährung von Sachbezügen

- Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin
- Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit greift nicht

- Keine Sozialversicherungspflicht

5 Freiwilligendienste

Beitragsrechtliche Besonderheiten

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

- Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung wird in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 2,9 % (2026) erhoben
- Bemessung der Beiträge nach dem Taschengeld und den Sachbezügen
- Regelungen zum Übergangsbereich gelten nicht

Arbeitslosenversicherung

Freiwilligendienst wird unmittelbar nach versicherungspflichtiger Beschäftigung oder innerhalb eines Monats danach aufgenommen:

- Beitragspflichtige Einnahme beträgt 2026: 3.955 € (bundeseinheitlich)

Freiwilligendienst wird nicht unmittelbar nach versicherungspflichtiger Beschäftigung aufgenommen:

- Bemessung der Beiträge nach dem Taschengeld und den Sachbezügen

Beitragstragung

- Träger tragen Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Auftrag des Bundes allein
- Auch Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung und Zuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben

5 Freiwilligendienste Meldungen zur Sozialversicherung

Teilnehmende an
Freiwilligendiensten

- Personengruppenschlüssel
»123«
- Beitragsgruppenschlüssel
»1111«



6

Arbeitgeber- und Unfallversicherung

6 Arbeitgeber- und Unfallversicherung

1

Arbeitgebersversicherung

2

Unfallversicherung

6 Arbeitgeber- und Unfallversicherung

Arbeitgeberversicherung

Praktikanten und Praktikantinnen gehören grundsätzlich zu den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen

Beiträge zu den **Umlageverfahren U1 / U2** und zur **Insolvenzgeldumlage** sind abzuführen bei:

- Praktika nach Schulabschluss
- Vorgeschriebenen und nicht vorgeschriebenen Praktika
- Keine Unterscheidung zwischen Vor- / Nachpraktika oder Zwischenpraktika
- Keine Unterscheidung ob Entgelt unter / über 556 €

Ohne Arbeitsentgelt → keine Umlage (auch nicht aus fiktivem Arbeitsentgelt)

6 Arbeitgeber- und Unfallversicherung

Unfallversicherung

**Schüler/Schülerinnen/
Studierende** in der Schule
bzw. Hochschule
gesetzlich (auch
Wegeunfälle) beitragsfrei
und ohne gesonderte
Anmeldung versichert
(zuständig: Unfallkassen)

**Praktikanten/Praktikan-
tinnen/Studierende**
gelten während des
Praktikums als
Beschäftigte und sind
unfallversichert, die
Beiträge trägt das
Unternehmen, DEÜV-
Meldung ist erforderlich
(ohne SV-Pflicht:
PGS »190«)

Duale Studiengänge

- Theoretischer Teil:
Hochschule →
Unfallkasse
- Praktischer Teil:
Unternehmen →
Berufsgenossenschaft
- Andere Beurteilung
möglich, daher im
Zweifel an zuständigen
UV-Träger wenden

7

Angebote für Unternehmen

BARMER Online-Seminare für Unternehmen

Bleiben Sie mit unseren kostenlosen Online-Seminaren zu gesetzlichen Änderungen in der Sozialversicherung, Führungsthemen und Gesundheit im beruflichen Umfeld stets up to date. Infos und Anmeldung unter: www.barmer.de/seminare



**Ausbildung/
Berufseinstieg**



**Versicherung/
Meldeverfahren**



**Führung/
Verantwortung**



**Arbeit/
Gesundheit**

BARMER Firmen-Newsletter

Unverzichtbar für die HR-Praxis



Updates zur Sozialversicherung

Kompakt und aktuell informiert werden



Gesundheit im Betrieb

Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung



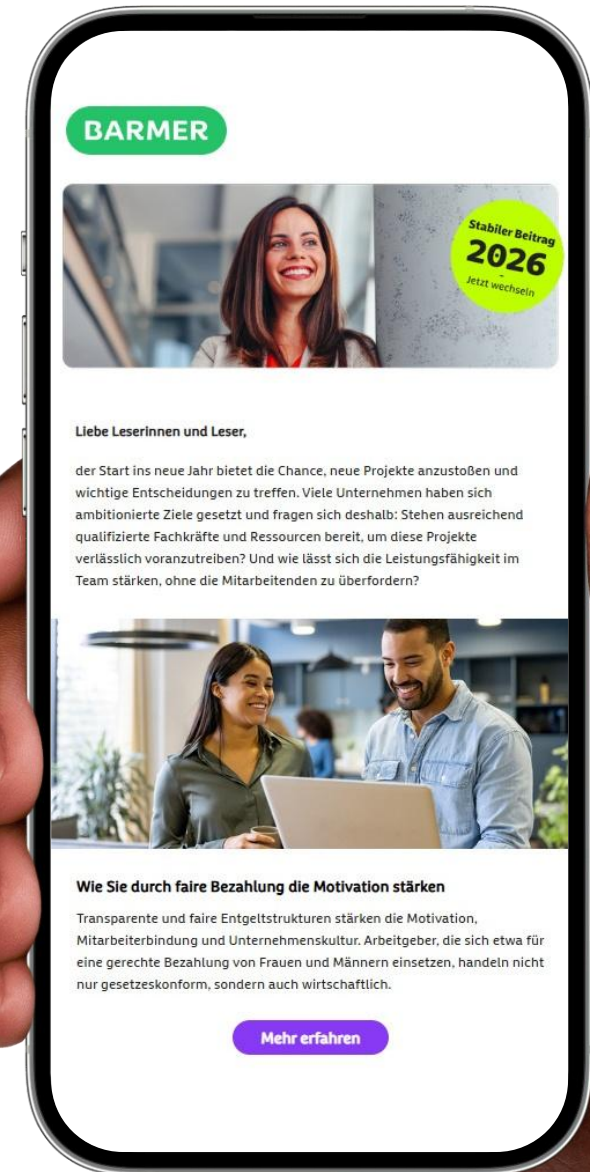
Rechner & Tools

Leichte Planung von Personalkosten und Arbeitszeiten



Jetzt kostenlos anmelden

www.barmer.de/firmennews



Unsere Kontaktmöglichkeiten



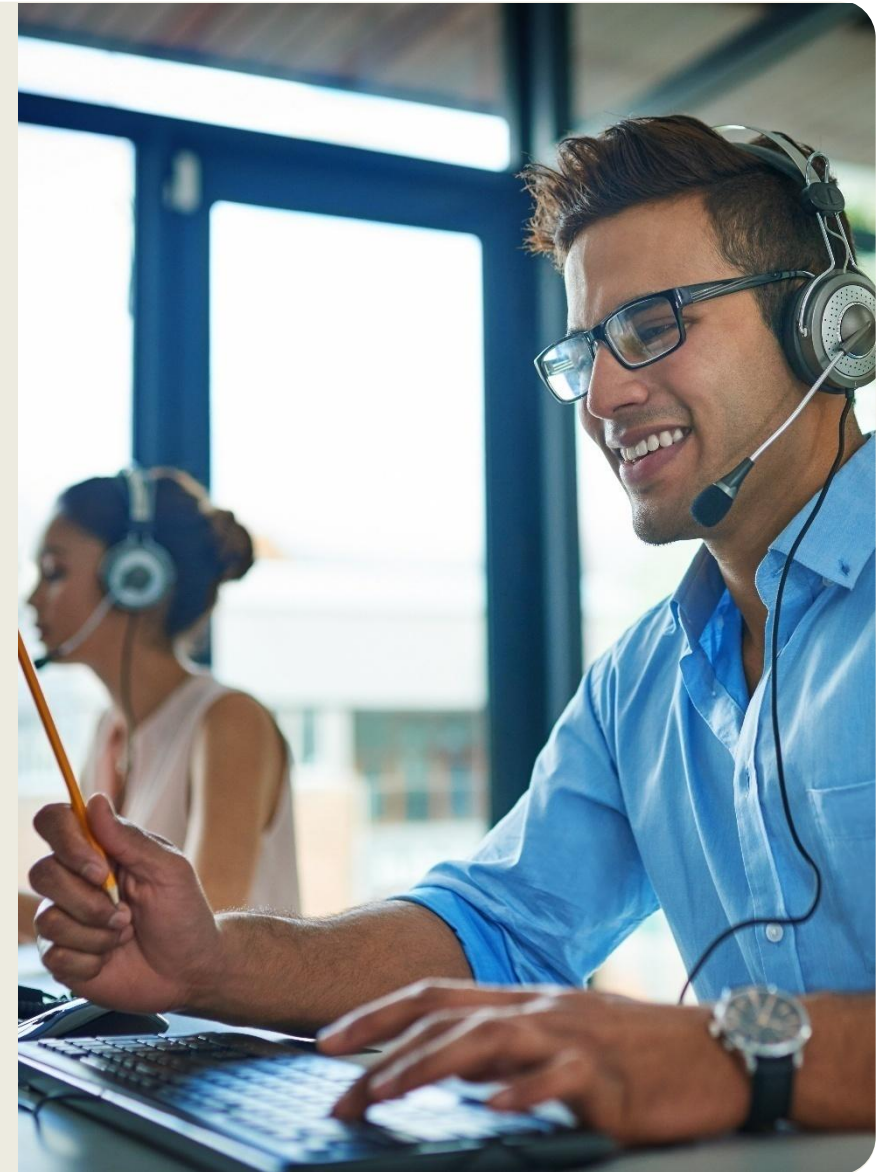
Telefonservice für Firmenkunden

Nutzen Sie das BARMER Telefon – wir kümmern uns um eine schnelle Lösung.
0202 568 333 0505



Nachricht an die BARMER

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine Nachricht an die BARMER über unser Kontaktformular unter www.barmer.de/firmenkontakt



Vielen Dank!

BARMER